



DGUV Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen „Bildschirmarbeits- plätze“ G 37 (mit Kommentar)

Bildschirmarbeit

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Die VBG ist eine gesetzliche Unfallversicherung mit über 31 Millionen Versicherungsverhältnissen in Deutschland. Versicherte der VBG sind Arbeitnehmer, freiwillig versicherte Unternehmer, Patienten in stationärer Behandlung und Rehabilitanden, Lernende in berufsbildenden Einrichtungen und bürgerschaftlich Engagierte. Zur VBG zählen über 900.000 beitragspflichtige Unternehmen aus mehr als 100 Gewerbezweigen – vom Architekturbüro bis zum Zeitarbeitsunternehmen.

Weitere Informationen zur VBG finden Sie unter www.vbg.de

Die in dieser Publikation enthaltenen Lösungen schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in Regeln anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können.

In dieser Publikation wird auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise geachtet. Wo dieses nicht möglich ist, wird zugunsten der besseren Lesbarkeit das ursprüngliche grammatische Geschlecht verwendet. Es wird hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass damit auch jeweils das andere Geschlecht angesprochen ist.

Wenn in dieser Publikation von Beurteilungen der Arbeitsbedingungen gesprochen wird, ist damit auch immer die Gefährdungsbeurteilung im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes gemeint.



DGUV Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen „Bildschirmarbeits- plätze“ G 37 (mit Kommentar)

Bildschirmarbeit

Version 4.0/2010-10

Inhaltsverzeichnis

DGUV Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen „Bildschirmarbeitsplätze“ G 37 (BGG 904-37)

Vorbemerkung	5
Ablaufplan	5
1 Untersuchungen	6
1.1 Untersuchungsarten, Fristen	6
1.2 Untersuchungsprogramm	6
1.2.1 Allgemeine Untersuchung	6
1.2.2 Spezielle Untersuchung	7
1.2.3 Untersuchung des Sehvermögens durch einen Augenarzt gemäß Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)	11
1.3 Voraussetzungen zur Durchführung	11
2 Arbeitsmedizinische Beurteilung und Beratung	12
2.1 Kriterien	12
2.1.1 Dauernde gesundheitliche Bedenken	12
2.1.2 Befristete gesundheitliche Bedenken	12
2.1.3 Keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen	12
2.1.4 Keine gesundheitlichen Bedenken	12
2.2 Beratung	12
3 Ergänzende Hinweise	13
3.1 Begriffsbestimmungen	13
3.2 Gesundheitsbeschwerden	14
3.3 Arbeitsplatzbezogene Korrektur der Augen	14
4 Rechtsgrundlagen	14
4.1 Spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung	14
4.2 Beschäftigungsbeschränkungen	14
4.3 Berufskrankheit	14
5 Regeln und Literatur	15



Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem DGUV Grundsatz G 37 „Bildschirmarbeitsplätze“ (BGI 504-37)

Vorbemerkungen		16
1	Rechtsvorschriften	17
2	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen	17
3	Untersuchungsanlässe	18
4	Arbeitsverfahren/-bereiche und Tätigkeiten	19
5	Bemerkungen	19



Kommentar zum DGUV Grundsatz „Bildschirmarbeitsplätze“ G 37 (BGG 904-37)

1	Bildschirmarbeitsplatz und arbeitsmedizinische Vorsorge	20
2	Spezielle Untersuchung	22
3	Arbeitsplatzbezogene Sehhilfen	26
4	Sehbehinderung	29
5	Kosten der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung	31
6	Literatur	32

G 37 Bildschirmarbeitsplätze

Bearbeitung: Ausschuss „Arbeitsmedizin“
der DGUV, Arbeitskreis 1.5 „Bildschirmar-
beitsplätze“, Verwaltungs-Berufsgenossen-
schaft, Hamburg, Fassung Juni 2010

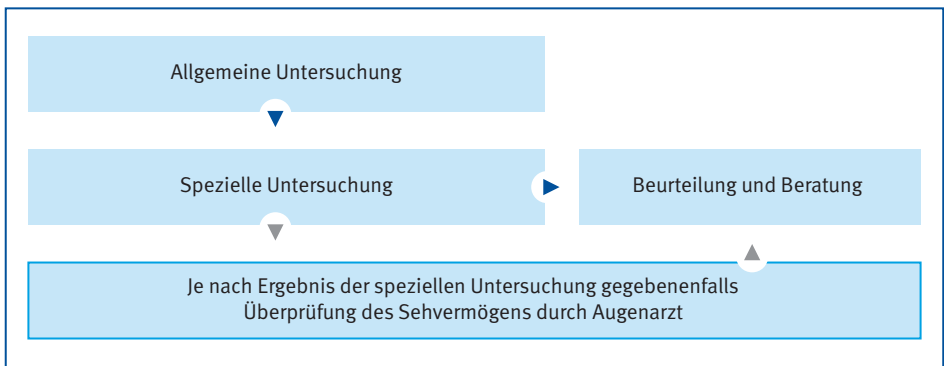
Vorbemerkung

Dieser Grundsatz gibt Anhaltspunkte für gezielte arbeitsmedizinische Vorsorge, um Gesundheitsbeschwerden, die durch die Tätigkeit an Bildschirmarbeitsplätzen entstehen können, zu verhindern oder frühzeitig zu erkennen.

Die Untersuchungsanlässe werden durch die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vorgegeben.

Hinweise für die Gefährdungsbeurteilung und die Auswahl des zu untersuchenden Personenkreises gibt die Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem DGUV Grundsatz G 37 „Bildschirmarbeitsplätze“ (BGI/GUV-I 504-37).

Ablaufplan



1 Untersuchungen

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind anzubieten (Angebotsuntersuchungen) bei Tätigkeiten an Bildschirmgeräten.

Erstuntersuchung	Vor Aufnahme einer Tätigkeit an Bildschirmarbeitsplätzen
Nachuntersuchungen	Während einer Tätigkeit an Bildschirmarbeitsplätzen • Personen bis 40 Jahre: vor Ablauf von 60 Monaten • Personen über 40 Jahre: vor Ablauf von 36 Monaten
Vorzeitige Nachuntersuchung	• Auf Wunsch eines Beschäftigten, der einen ursächlichen Zusammenhang zwischen seinen Beschwerden und seiner Tätigkeit am Arbeitsplatz vermutet • Nach ärztlichem Ermessen in Einzelfällen

1.2 Untersuchungsprogramm

1.2.1 Allgemeine Untersuchung

Erstuntersuchung	Nachuntersuchung
------------------	------------------

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Feststellung der Vorgeschichte • Allgemeine Anamnese, Beschwerden, unter anderem <ul style="list-style-type: none"> – Augenbeschwerden und Augenerkrankungen – Beschwerden und Erkrankungen des Bewegungsapparates – neurologische Störungen – Stoffwechselerkrankungen | <ul style="list-style-type: none"> – Bluthochdruck – Dauerbehandlung mit Medikamenten • Arbeitsanamnese, unter anderem <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsplatz – Arbeitsaufgabe – Arbeitseinweisung – Arbeitszeit |
|---|---|

Bei entsprechenden Auffälligkeiten und Beschwerden können zusätzliche Untersuchungen im Hinblick auf die Tätigkeit durchgeführt werden.

1.2.2 Spezielle Untersuchung

Erstuntersuchung	Nachuntersuchung
• Sehschärfe Ferne (wenn vorhanden mit Sehhilfe) • Sehschärfe Nähe, arbeitsplatzbezogen	(wenn vorhanden mit Sehhilfe) • Stereopsis (räumliches Sehen) • Phorie (mögliche Fehlstellung der Augen) • Zentrales Gesichtsfeld (ab dem 50. Lebensjahr oder bei entsprechenden Beschwerden) • Farbensinn¹⁾.

Die Mindestanforderungen an zu prüfende Merkmale bei der speziellen Untersuchung sind in Tabelle 1, die Übersicht über Verfahren in Tabelle 2 aufgeführt.

Tabelle 1: Mindestanforderungen an in der speziellen Untersuchung zu prüfende Merkmale

Merkmal	Mindestanforderungen
Sehschärfe Ferne	0,8/0,8
Sehschärfe Nähe, arbeitsplatzbezogen	0,8/0,8
Sehschärfe beidäugig	0,8
zentrales Gesichtsfeld	regelrecht
Farbensinn ¹⁾	regelrecht

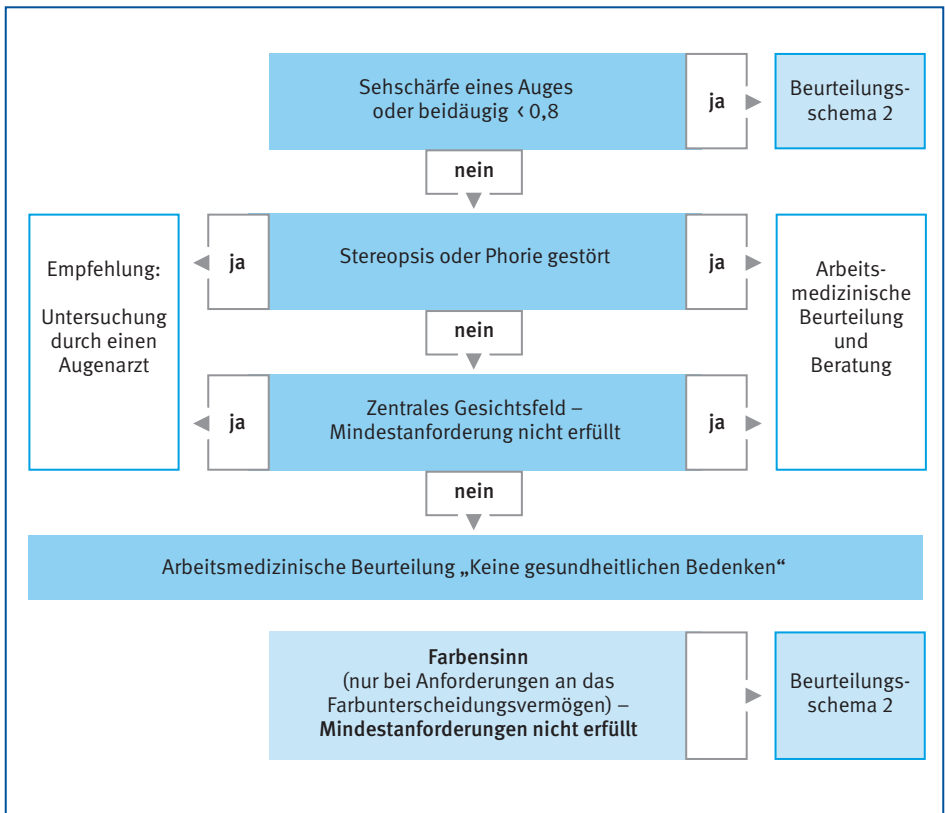
Tabelle 2: Übersicht über die in der speziellen Untersuchung anzuwendenden Verfahren

Merkmal	Geräte beziehungsweise Verfahren
Sehschärfe Ferne	Testverfahren nach DIN 58220 Teil 5
Sehschärfe Nähe	Testverfahren nach DIN 58220 Teil 5
Phorie	Testgeräte
Stereopsis	Testgeräte
zentrales Gesichtsfeld	Standardtafel
Farbensinn ¹⁾	Farbentafeln (z. B. Ishihara) oder Testgeräte

Test- oder Prüfgeräte nach Empfehlungen der Kommission für sinnesphysiologische Untersuchungen und Geräte der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft DOG (siehe Kapitel 5).

¹⁾ Nur bei Anforderungen an das Farbumscheidungsvermögen.

Beurteilungsschema 1: „Spezielle Untersuchung“



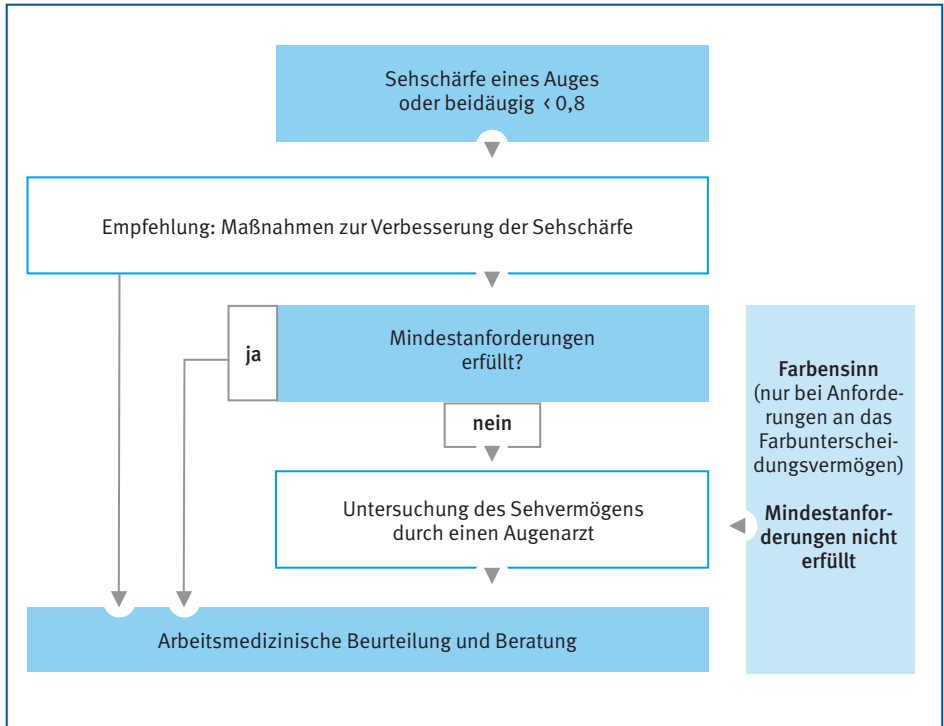
Ergebnis und Beurteilung:

- a) Mindestanforderungen bezüglich der Sehschärfe nach Tabelle 1 erfüllt.²⁾
- b) Mindestanforderungen bezüglich der Sehschärfe nach Tabelle 1 nicht erfüllt: Empfehlung, Maßnahmen für die Verbesserung der Sehschärfe einzuleiten und zum Beispiel einen Augenarzt nach Wahl des Untersuchten aufzusuchen.³⁾
- c) Mindestanforderungen für zentrales Gesichtsfeld und Farbensinn erfüllt.
- d) Störungen der Stereopsis und/oder Phorie, die zu Beschwerden führen, Mindestanforderungen bezüglich des zentralen Gesichtsfeldes nicht erfüllt: Empfehlung, zur Abklärung der Befunde einen Augenarzt nach Wahl des Untersuchten aufzusuchen³⁾.
- e) Störungen des Farbensinns bei Anforderungen an das Farbunterscheidungsvermögen – zum Beispiel bei CAD-Arbeitsplätzen: Falls erforderlich, Untersuchung durch einen Augenarzt.

²⁾ Bei Sehschärfe < 1,0 ist eine augenärztliche Untersuchung sinnvoll, aber nicht Bestandteil dieser arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen.

³⁾ Kosten, die durch Empfehlung an den Untersuchten entstehen, einen Augenarzt nach seiner Wahl aufzusuchen, sind nicht Bestandteil dieser arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen.

Beurteilungsschema 2 „Auffälligkeiten in der speziellen Untersuchung“



1.2.3 Untersuchung des Sehvermögens durch einen Augenarzt gemäß Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)⁴⁾

Eine Untersuchung durch einen Augenarzt kann erforderlich sein, wenn zum Beispiel

- weiterhin Auffälligkeiten oder Beschwerden bestehen und Klärungsbedarf besteht,
- die Mindestanforderungen weiterhin nicht erfüllt werden und Klärungsbedarf besteht,
- Auswirkungen auf die weitere Tätigkeit am Bildschirmarbeitsplatz bestehen könnten.

1.3 Voraussetzungen zur Durchführung

Untersuchungen nach 1.2.1 und 1.2.2 sind durch Ärzte mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ durchzuführen.

- Die Durchführung eines Sehtestes kann auch durch andere fachkundige Personen erfolgen. Sehtestgerät nach den Empfehlungen der Kommission für sinnesphysiologische Untersuchungen und Geräte der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft (DOG) zur Durchführung der speziellen Untersuchung
- Möglichkeit der Untersuchung der Sehschärfe Ferne, Sehschärfe Nähe, Phorie (mögliche Fehlstellung der Augen), Stereopsis (räumliches Sehen), Farbensinn
- Sehtestgerät mit der Möglichkeit, bei der Prüfung der Sehschärfe Nähe auch den arbeitsplatzbezogenen Abstand zu berücksichtigen
- Prüfung des Gesichtsfeldes mit der Standardtafel.

⁴⁾ Die Kosten trägt im erforderlichen Umfang der Arbeitgeber.

2 Arbeitsmedizinische Beurteilung und Beratung

Eine Beurteilung und Beratung im Rahmen der gezielten arbeitsmedizinischen Vorsorge ist erst nach Kenntnis der Arbeitsplatzverhältnisse und der individuellen Belastung möglich. Dazu muss eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit § 3 Bildschirmarbeitsverordnung vorliegen, die auch dazu Stellung nimmt, welche technischen, organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen getroffen wurden.

2.1 Kriterien

2.1.1 Dauernde gesundheitliche Bedenken

Erstuntersuchung	Nachuntersuchung
Entfällt.	

2.1.2 Befristete gesundheitliche Bedenken

Erstuntersuchung	Nachuntersuchung
Entfällt.	

2.1.3 Keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen

Erstuntersuchung	Nachuntersuchung
Personen mit gesundheitlichen Beschwerden, wenn ein Ausgleich geschaffen werden kann durch	

- technische oder organisatorische Maßnahmen,
- ärztliche Therapie.

Verkürzte Nachuntersuchungsfristen können erforderlich werden. Bei deutlicher Sehbehinderung oder Blindheit erfolgt die Beurteilung in Zusammenarbeit mit einem Rehabilitationszentrum für Blinde und Sehbehinderte oder einer entsprechenden Einrichtung.

2.1.4 Keine gesundheitlichen Bedenken

Erstuntersuchung	Nachuntersuchung
Alle anderen Personen.	

Hinweis: Einäugigkeit schließt Arbeit an Bildschirmgeräten grundsätzlich nicht aus.

2.2 Beratung

Die Beratung der Beschäftigten erfolgt mit persönlicher Kenntnis der speziellen Arbeitsplatzverhältnisse.

3 Ergänzende Hinweise

Sie soll entsprechend der Arbeitsplatzsituation und der Untersuchungsergebnisse im Einzelfall erfolgen. Von besonderer Bedeutung sind

- die Berücksichtigung ergonomischer Erkenntnisse,
- organisatorische Maßnahmen im Rahmen der Arbeitsgestaltung,
- Sehhilfen am Bildschirmarbeitsplatz.

3.1 Begriffsbestimmungen

Ein Bildschirmgerät ist ein Bildschirm zur Darstellung alphanumerischer Zeichen oder zur Grafikdarstellung, ungeachtet des Darstellungsverfahrens.

Ein Bildschirmarbeitsplatz ist ein Arbeitsplatz mit einem Bildschirmgerät, der ausgestattet sein kann mit Einrichtungen zur Erfassung von Daten, Software, die den Beschäftigten bei der Ausführung ihrer Arbeitsaufgaben zur Verfügung steht, Zusatzgeräten oder Elementen, die zum Betreiben oder Benutzen des Bildschirmgerätes gehören, oder sonstigen Arbeitsmitteln sowie die unmittelbare Arbeitsumgebung.

Ein Beschäftigter an einem Bildschirmarbeitsplatz ist jeder, der gewöhnlich bei einem nicht unwesentlichen Teil seiner normalen Arbeit einen Bildschirm benutzt.⁵⁾

⁵⁾ Unter „gewöhnlich bei einem nicht unwesentlichen Teil der normalen Arbeit“ sind Arbeiten zu verstehen, die zum Beispiel ohne Bildschirm nicht zu erledigen sind.

4 Rechtsgrundlagen

3.2 Gesundheitsbeschwerden

Je nach Intensität und Dauer der Tätigkeit am Bildschirmgerät können bei nicht ausreichendem Sehvermögen oder bei ergonomisch ungenügend gestalteten Bildschirmarbeitsplätzen asthenopische Beschwerden wie zum Beispiel Kopfschmerzen, brennende und tränende Augen, Flimmern vor den Augen oder Beschwerden durch körperliche Fehlhaltungen auftreten.

3.3 Arbeitsplatzbezogene Korrektur der Augen

Ist eine spezielle Arbeitsplatz bezogene Korrektur der Augen erforderlich, so muss diese entsprechend den durch den Arbeitsplatz vorgegebenen Sehabständen und Blickrichtungen erfolgen.

Gesetze und Rechtsgrundlagen sowie Hinweise zum aktuellen Stand sind im Internet unter <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/abruflbar>.

4.1 Spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung

- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG).

4.2 Beschäftigungsbeschränkungen

Entfällt.

4.3 Berufskrankheit

Entfällt.

5 Regeln und Literatur

- Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV)
- Bildschirm- und Büroarbeitsplätze – Leitfaden für die Gestaltung (BGI 650 beziehungsweise GUV-I 650), Abschnitt 6. DGUV-Publikationsdatenbank, www.dguv.de/publikationen
- Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem DGUV Grundsatz G 37 „Bildschirmarbeitsplätze“ (BGI/GUV-I 504-37).DGUV-Publikationsdatenbank, www.dguv.de/publikationen
- Deutsche Ophthalmologische Gesellschaft DOG: Empfehlungen der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft e. V. zur Qualitätssicherung bei sinnesphysiologischen Untersuchungen und Geräten. www.dog.org

Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem DGUV Grundsatz G 37 „Bildschirmarbeitsplätze“ (BGI 504-37)

Vorbemerkungen

Die Untersuchungsanlässe für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen werden durch die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vorgegeben. Diese Handlungsanleitung gibt die entsprechenden rechtlichen Vorgaben wieder und enthält für den Unternehmer ergänzende Hinweise für die Gefährdungsbeurteilung und die Auswahl des zu untersuchenden Personenkreises.

1 Rechtsvorschriften

Bildschirmarbeit wird im Anhang Teil 4 Abs. 2 Punkt 1 der ArbMedVV aufgeführt. Das Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen durch den Arbeitgeber regelt § 5 Abs. 1 ArbMedVV.

2 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Erstuntersuchungen sind vor Aufnahme der Tätigkeit anzubieten. Für Nachuntersuchungen gelten in der Regel die in der unten stehenden Tabelle genannten Fristen.

Die Vorsorgeuntersuchungen sind von Ärzten mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ entsprechend dem DGUV Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 37 „Bildschirmarbeitsplätze“ durchzuführen. Die Durchführung eines Sehtestes kann auch durch andere fachkundige Personen erfolgen.

Untersuchungsarten, Fristen

Erstuntersuchung	Vor Aufnahme einer Tätigkeit
Erste Nachuntersuchung	• Personen bis 40 Jahre: vor Ablauf von 60 Monaten • Personen über 40 Jahre: vor Ablauf von 36 Monaten
Weitere Nachuntersuchungen	• Personen bis 40 Jahre: vor Ablauf von 60 Monaten • Personen über 40 Jahre: vor Ablauf von 36 Monaten
Vorzeitige Nachuntersuchung	• Nach ärztlichem Ermessen

3 Untersuchungsanlässe

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind anzubieten bei Tätigkeiten an Bildschirmgeräten.

Bei den in Abschnitt 4 beispielhaft aufgeführten Arbeitsverfahren/-bereichen sind in der Regel arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (Angebotsuntersuchungen) anzubieten.

Untersuchung der Augen und des Sehvermögens. Erweist sich aufgrund dieser Untersuchung eine augenärztliche Untersuchung als erforderlich, so ist diese zu ermöglichen. Weitere Untersuchungsanlässe können sich aus § 2 Abs. 5 ArbMedVV (Wunschuntersuchung) ergeben.

3.1 Gefährdende Tätigkeiten

Bildschirmarbeit kann zum Beispiel bei ergonomischen Mängeln der Arbeitsplatzgestaltung zu Fehlbelastungen führen. Beschäftigte an Bildschirmarbeitsplätzen sind Beschäftigte, die gewöhnlich bei einem nicht unwesentlichen Teil ihrer normalen Arbeit ein Bildschirmgerät benutzen. Unter „gewöhnlich bei einem nicht unwesentlichen Teil der normalen Arbeit“ sind Arbeiten zu verstehen, die zum Beispiel ohne Bildschirm nicht zu erledigen sind.

3.2 Spezifische Empfehlungen

Gesundheitsbeschwerden der Versicherten können dann nicht ausgeschlossen werden, wenn die Arbeitsaufgabe mit Bildschirmgerät und Arbeitszeit am Bildschirmgerät bestimmend für die gesamte Tätigkeit sind.

Die Pflicht zum Angebot einer Untersuchung beschränkt sich auf eine angemessene

4 Arbeitsverfahren/ -bereiche und Tätigkeiten

Die im Folgenden aufgelisteten Arbeitsverfahren/-bereiche und Tätigkeiten sind keine verbindliche und abschließende Auswahl von Arbeitsbereichen im Hinblick auf die Notwendigkeit arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen. Vielmehr wird mit der dortigen beispielhaften Aufzählung eine Hilfestellung zur Gefährdungsbeurteilung gegeben, bei welchen Arbeitsverfahren/-bereichen oder Tätigkeiten eine Gefährdung gegeben sein kann. Die Entscheidung, ob eine Vorsorgeuntersuchung anzubieten ist, kann nur in Abhängigkeit von der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung vor Ort und somit bezogen auf den Einzelfall getroffen werden.

- Ständige Datenerfassung und -abfrage
- Sachbearbeitung und Dialogverkehr
- Schreibdienst
- CAD/CAM-Verfahren
- Bildverarbeitung.

5 Bemerkungen

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Bildschirmarbeitsverordnung (BidscharbV)

Berufsgenossenschaftliche Information „Sehhilfen am Bildschirmarbeitsplatz“ (BGI 786)

DGUV Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 37 „Bildschirmarbeitsplätze“ mit Kommentar (BGI 785)

Kommentar zum DGUV Grundsatz „Bildschirmarbeitsplätze“ G 37 (BGI 904-37)

1 Bildschirmarbeitsplatz und arbeitsmedizinische Vorsorge

Wissenschaft und Forschung haben sich seit Jahren sehr eingehend mit den Belastungen und Beanspruchungen an Bildschirmarbeitsplätzen befasst. Die heute hierzu vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse und technischen Gegebenheiten lassen eine Gestaltung des Bildschirmarbeitsplatzes zu, die den ergonomischen und arbeitsmedizinischen Anforderungen gerecht wird.

Die gesicherten und allgemein anerkannten Erkenntnisse sind in der BGI 650 „Bildschirm- und Büroarbeitsplätze – Leitfaden für die Gestaltung“ zusammengefasst. Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten als Umsetzung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften (90/270/EWG) enthält Regelungen zu ergonomischen Bildschirmarbeitsplätzen. Die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) regelt im Anhang Teil 4 die Untersuchung der Beschäftigten. Der Betriebsarzt ist aufgrund seiner Kenntnisse der Beschäftigten und der Arbeitsplätze am ehesten in der Lage, eventuell erforderliche arbeitsplatzbezogene oder personenbezogene Maßnahmen vorzuschlagen.

Wenn auch nach einhelliger Aussage aller Fachleute Schädigungen des Sehorgans durch Bildschirmarbeit nicht zu erwarten sind, so ist es dennoch sinnvoll, das Sehvermögen der Beschäftigten, die mit Bildschirmgeräten arbeiten, regelmäßig zu überprüfen.

Es ist bekannt, dass ein nicht unbeträchtlicher Teil der Bevölkerung – von den Augenärzten wird hier ein Anteil von etwa 30 Prozent bis 40 Prozent genannt – ein nicht ausreichendes oder nicht ausreichend korrigiertes Sehvermögen aufweist. Dieses kann auch gesundheitliche Auswirkungen am Arbeitsplatz haben. Zum Teil ist dies durch die mit dem Alter nachlassende Fähigkeit zur Akkommodation bedingt. Einschränkungen des Sehvermögens jeglicher Art sowie eine mangelhafte Gestaltung der Arbeitsmittel, der Arbeitsverfahren, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsplatzumgebung, und hierbei insbesondere eine mangelhafte Beleuchtung, führen zu erhöhten visuellen Belastungen sowie zu Beschwerden des Bewegungs- und Halteapparates. Die Folgen können zum Beispiel Kopfschmerzen, brennende und tränende Augen sowie Flimmern vor den Augen sein (asthenopische Beschwerden). Zwangshaltungen und monotone Tätigkeiten an mangelhaft gestalteten Arbeitsplätzen können früher oder später zu Verspannungen der Muskulatur sowie krankhaften Veränderungen der Sehnenansätze vor allem im Hand-Arm- und Nacken-Rücken-Bereich führen.

Aus diesen Erkenntnissen resultiert die Notwendigkeit, das Sehvermögen und zum Beispiel das Bewegungssystem der Beschäftigten bei entsprechenden Auffälligkeiten oder Beschwerden im Hinblick auf die Tätigkeit am Bildschirm im Rahmen von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen ärztlich zu beurteilen. Wird hierbei ein nicht ausrei-

chendes Sehvermögen festgestellt, so ist durch eine auf den Arbeitsplatz abgestimmte Brille die Sehschärfe zu optimieren.

In der Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem DGUV Grundsatz G 37 „Bildschirmarbeitsplätze“ (BGI 504-37) ist beschrieben worden, welchen Beschäftigten arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen anzubieten sind. Die Befunde werden in freier Form dokumentiert. Der Arbeitgeber erhält lediglich Informationen über die Teilnahme an der Untersuchung. Die Kosten für diese Untersuchung trägt der Arbeitgeber.

Wird eine nicht ausreichende Sehschärfe festgestellt, so ist ein Augenarzt bei freier Arztwahl aufzusuchen. Die Kosten für diese Untersuchung trägt die Krankenversicherung. Die Kosten für Brillengläser werden von den Krankenkassen nicht übernommen. Da nach dem Arbeitsschutzgesetz die Kosten nicht den Beschäftigten auferlegt werden dürfen, trägt der Arbeitgeber die Kosten für eine spezielle Sehhilfe am Bildschirmarbeitsplatz (siehe auch Abschnitt 3 „Arbeitsplatzbezogene Sehhilfen“). Werden die Mindestanforderungen bereits in der speziellen Untersuchung oder bei der erneuten Sehschärfeprüfung erfüllt, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Werden auch danach bestimmte Mindestanforderungen an das Sehvermögen von dem Beschäftigten nicht erreicht, ist eine Unter-

2 Spezielle Untersuchung

suchung durch einen Augenarzt vom Arbeitgeber zu ermöglichen. Die Kosten für diese Untersuchung trägt der Arbeitgeber.

Bei deutlicher Sehbehinderung oder Blindheit erfolgt die abschließende Beratung in Zusammenarbeit zwischen Betriebsarzt und einem Rehabilitationszentrum für Blinde und Sehbehinderte oder einer entsprechenden Einrichtung.

Die Untersuchung im Abschnitt 1.2.2 des Grundsatzes G 37 (BGG 904-37) wird von einer geschulten Person – zum Beispiel Arzthelferin oder Arzthelfer unter Aufsicht eines Arztes – oder von einem Arzt selbst durchgeführt. Es werden mit einem Sehtestgerät, das von der Geräte-Kommission der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft zugelassen ist, die zentrale Sehschärfe, die Stellung der Augenachsen und das räumliche Sehen geprüft. Ab dem 50. Lebensjahr oder bei entsprechenden Beschwerden wird zusätzlich das zentrale Gesichtsfeld mit einer Standardtafel (Abbildung 1) untersucht.

Der Farbensinn kann – sofern Anforderungen an das Farbunterscheidungsvermögen bei Bildschirmarbeit bestehen – mit einem Testgerät oder mit Farbtafeln bestimmt werden.

Sehschärfe:

Als Sehzeichen werden Landoltringe nach DIN 58220-5 verwendet. Maßgebend für die Ermittlung der Sehschärfe ist der kleinste Winkel, unter dem zwei Punkte (Öffnung des Landoltringes) gerade noch getrennt wahrgenommen werden können. Für jeden Sehschärfewert müssen zwei unterschiedliche Sätze von je fünf in ihrer Art gleichen Sehzeichen vorhanden sein. Die Sehanforderung für einen Sehschärfewert gilt als erfüllt, wenn in einem Satz von fünf Sehzeichen mindestens drei Sehzeichen richtig erkannt werden. Als Mindestanforderung gilt die

Sehschärfe von 0,8 für die Ferne und Nähe. Für die Nähe gilt im Allgemeinen die arbeitsplatzbezogene Prüferntfernung.

Phorietest (Stellung der Augenachsen):

Der Phorietest gibt Aufschluss über die Stellung der Augenachsen zueinander. Weichen die Augenachsen horizontal nach innen ab, spricht man von Esophorie. Weichen die Augenachsen nach außen ab, spricht man von Exophorie. Abweichung in vertikaler Richtung bezeichnet man als Hyper- und Hypophorie. Vertikale Heterophorien werden schlechter toleriert als horizontale Heterophorien. Heterophorien sind ein relativ häufiger Befund. Normalerweise werden sie durch die Fusionskraft kompensiert. Asthenopische Beschwerden können entstehen, wenn eine Heterophorie vorhanden ist und die Fusionskraft zur Kompensation nicht ausreicht. Die Beurteilung, ob ein regelrechter Befund vorliegt, ergibt sich aus der Arbeitsanleitung des Prüfgerätes.

Stereopsis (Wahrnehmung der Raumtiefe):

Die höchste sensorische Zusammenarbeit beider Augen zeigt die Tiefenwahrnehmung aufgrund der versetzten Abbildung des Gegenstandes auf der Netzhaut des rechten und linken Auges. Als Maß für die Sehschärfe gilt der Stereowinkel. Dieser wird durch die Darbietung verschiedener Sehzei-

chen im Testgerät oder Testbild mit steigender Stereoanforderung bestimmt. Die Beurteilung, ob der Befund dieses Tests nach Geräte- oder Testbildbeschreibung regelrecht ist, ergibt sich aus der zugehörigen Arbeitsanleitung.

Farbensinn:

Der Farbensinn wird nur bei Anforderungen an das Farbunterscheidungsvermögen geprüft – zum Beispiel an CAD-Arbeitsplätzen. Circa 8 Prozent der männlichen und circa 0,4 Prozent der weiblichen Bevölkerung weisen eine angeborene Farbfehlsichtigkeit auf. Verschiedene Erkrankungen von Netzhaut und Sehnerv können zu Farbensinnstörungen führen. Ergibt der Farbensehtest mit dem Sehtestgerät oder mindestens zwei Farbtafeln keinen regelrechten Befund, ist eine Überprüfung des Farbensinns mit einem Anomaloskop vorzunehmen. Farbentüchtigkeit liegt bei einem Anomalquotienten zwischen 0,7 bis 1,4 vor.

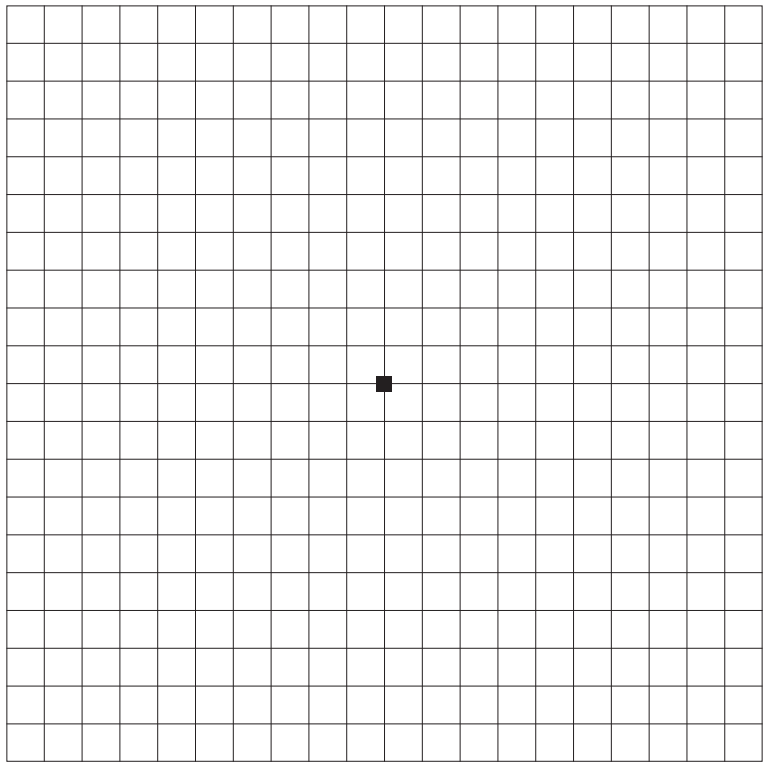
Zentrales Gesichtsfeld:

Das zentrale Gesichtsfeld wird mit einer Standardtafel (ein 10 cm x 10 cm großes, kariertes Quadrat aus schwarzen Linien mit einem Abstand von 0,5 cm auf weißem Hintergrund) geprüft. Im Mittelpunkt des Testfeldes liegt eine kleine schwarze Fixiermarke. Die Untersuchung dient der Aufdeckung von

Maculaerkrankungen, das heißt Erkrankungen der Netzhaut im Bereich des höchsten Auflösungsvermögens. Bei der Untersuchung wird die Person aufgefordert, das eine Auge zu schließen und mit dem anderen Auge die Marke in der Mitte des Gitternetzes in einem Leseabstand von 33 cm zu fixieren. Es liegt ein normaler Befund vor, wenn das

große schwarze Gitterquadrat vollständig gesehen wird und wenn die waagerechten und senkrechten Linien des Gitternetzes gerade und parallel verlaufend gesehen werden. Anschließend wird der gesamte Untersuchungsvorgang mit dem anderen Auge durchgeführt.

Abbildung 1: Standardtafel



Untersuchungsgang für die Standardtafel (Lesedistanz 33 cm)				
	Einäugig rechts (linkes Auge schließen)		Einäugig links (rechtes Auge schließen)	
	Ja	Nein	Ja	Nein
1. Sehen Sie den schwarzen Punkt in der Mitte des großen Quadrates?	☐	☐	☐	☐
2. Fixieren Sie den schwarzen Punkt! Sehen Sie das große schwarze Gitterquadrat ganz?	☐	☐	☐	☐
3. Sehen Sie das Liniennetz in dem ganzen Quadrat vollständig, die waagerechten und die senkrechten Linien ganz gerade und parallel?	☐	☐	☐	☐

3 Arbeitsplatzbezogene Sehhilfen

Den Beschäftigten sind im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn die Untersuchungen ergeben, dass spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind (Teil 4 Abs. 2 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge).

Grundsätzlich trägt die am Bildschirm arbeitende Person dieselbe Brille wie im alltäglichen Leben (Universalbrille), wenn eine Korrektur von Brechungsfehlern erforderlich ist und eine ausreichende Akkommodationsbreite für die Ferne und Nähe gegeben ist. Die Akkommodationsbreite, gemessen in Dioptrien, nimmt mit dem Alter ab und kann bei Personen über 40 bis 45 Jahren kleiner als drei Dioptrien sein. Von diesem Alter an werden Altersnahbrillen getragen, deren Korrekturwert wegen der weiter abnehmenden Akkommodationsbreite kontinuierlich bis circa zum 60. Lebensjahr verstärkt werden muss.

Entscheidend für die Ermittlung des Bedarfs für eine spezielle Sehhilfe für Alterssichtige und ihre korrekte Anpassung an den Arbeitsplatz ist die Berücksichtigung

- des Sehabstandes,
- der vorhandenen und vom Alter abhängigen Akkommodationsbreite der betroffenen Person,

- der Arbeitsaufgabe, die auch eine optimale Sehschärfe in der Ferne erfordern kann – zum Beispiel Arbeitsplätze mit Publikumsverkehr.

Es bieten sich folgende Formen der Korrektur für eine Sehhilfe bei eingeschränkter Akkommodationsbreite (Alterssichtigkeit) an:

Monofokalgläser:

Wenn die Arbeitsaufgabe einen optimalen Fernvisus nicht erfordert, sollte eine arbeitsplatzbezogene Einstärkenbrille (Brille mit Monofokalgläsern) für den Sehabstand am Arbeitsplatz verordnet werden.

Bifokalgläser:

Eine Bifokalbrille kann als richtig ausgewählte Universalbrille den Bereich von der Ferne bis 70 cm (Fernteil) und den Bereich von 70 cm bis 40 cm (Nahteil) erfassen. Sie kann aber auch als besonders auf die Bildschirmarbeit abgestimmte Brille gefertigt sein. Dieses trifft auf das höhere Lebensalter mit eingeschränkter Akkommodationsbreite zu. Eine Scharfeinstellung im Nahbereich von Tastatur zur Bildschirm- beziehungsweise Vorlagenentfernung ist mit einer einzigen Korrekturstärke nicht mehr möglich. Wesentlich ist eine hochgezogene Trennkante, damit nicht bei zurückgeneigtem Kopf gearbeitet werden muss.

Mehrstärkenbrillen für besondere Anwendungen:

Spezielle Gleitsichtgläser korrigieren in kontinuierlichem Übergang von Nahbereich bis etwa 1,2 m oder etwa 3,0 m. Hierdurch wird in den für den Bildschirmarbeitsplatz wichtigen Entfernungen ein beschwerdefreies Sehen ohne ungünstige Kopfbewegungen gewährleistet.

Gleitsichtgläser:

Bei Gleitsichtgläsern gehen die Abstände in einer schmalen Korrekturstraße kontinuierlich ineinander über. Der seitliche Glasbereich bildet Gegenstände dabei nur unscharf ab. Beschäftigte an Bildschirmarbeitsplätzen mit einer Gleitsichtbrille sind darauf angewiesen, größere seitliche Kopfbewegungen vorzunehmen, um alle Gegenstände in den Seitenbereichen scharf sehen zu können. Hier gilt: Je geringer der Korrekturunterschied zwischen Fern- und Nahteil, desto breiter ist die mittlere Zone. Deshalb können sich Frühpresbyope in der Regel schneller an eine solche Brille gewöhnen. Eine weitere Möglichkeit ist die Veränderung im Fernteil um + 0,75 dpt. Dadurch verringert sich der Unterschied zwischen Fern- und Nahteil und damit auch die störende Enge der Mittelzone, allerdings auf Kosten eines optimalen Fernvisus.

Rechtsgrundlagen für die Verordnung von Sehhilfen:

- § 3 Abs. 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
„Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.“
- § 4 ArbSchG
„Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen: ...
3. Bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene ... zu berücksichtigen.“
- Anhang Teil 4 Abs. 2 Punkt 1 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
„Den Beschäftigten sind im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn Untersuchungsergebnis ist, dass spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind.“
- DGUV Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen „Bildschirmarbeitsplätze“ G 37 (BGG 904-37)
- Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem DGUV Grundsatz G 37 „Bildschirmarbeitsplätze“ (BGI 504-37)

4 Sehbehinderung

Nach Absatz 2.1.3 des Grundsatzes G 37 (BGG 904-37) sind bei Personen mit deutlicher Einschränkung des Sehvermögens „keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen“ auszusprechen, wenn ein Ausgleich geschaffen werden kann. Bei Sehbehinderung oder Blindheit erfolgt die Beurteilung des Sehvermögens nach durchgeführter Untersuchung durch den ermächtigten Augenarzt in Zusammenarbeit mit einem Rehabilitationszentrum für Blinde und Sehbehinderte oder einer entsprechenden Einrichtung.

Entscheidend für die Auswahl des Ausgleiches ist die Gestaltung des Bildschirmarbeitsplatzes – zum Beispiel mit elektronischen Hilfsmitteln –, um die visuellen Defizite des Sehbehinderten (Sehschärfe 0,3 und weniger) auszugleichen.

Folgende Maßnahmen sind zum Beispiel in Erwägung zu ziehen:

- Erhöhung des Kontrastes zwischen Zeichen und Bildschirmhintergrund,
- Vergrößerung der Schrift durch größere Monitore und Vergrößerung der Schrift durch entsprechend angepasste Software bei gleich großen Monitoren (Visus 0,3 bis 0,05),
- Einsatz einer zusätzlichen Braille-Schriftzeile (Visus 0,05 bis 0,02),

- Einsatz einer Braille-Schriftzeile und Sprachausgabe (Blindheit).

Die Anpassung der spezifischen Maßnahmen muss unbedingt durch Fachpersonal der auf Seite 30 aufgeführten Rehabilitationseinrichtungen begleitet werden. Die Rehabilitationseinrichtungen haben Adressen von Firmen, die Bildschirmarbeitsplätze für Sehbehinderte und Blinde einrichten.

Durch dieses Vorgehen soll eine dauerhafte berufliche Integration von Personen mit deutlicher Einschränkung des Sehvermögens erreicht werden.

Adressen dieser Zentren und Einrichtungen sind zum Beispiel:

- **Berufsbildungswerk Soest**
Hattroper Weg 57
59494 Soest
Tel.: 02921 6840
- **Nikolauspflege Stuttgart**
Krähenstr. 271
70193 Stuttgart
Tel.: 0711 65640
- **Berufsförderungswerk Düren**
Karl-Arnold-Str. 132–134
52349 Düren
Tel.: 02421 5980
- **Berufsförderungswerk Würzburg gGmbH**
Keller-Str. 5
97209 Veitshöchheim
Tel.: 0931 90010
- **Bayerische Landesschule für Blinde**
In den Kirschen 1
80992 München
Tel.: 089 179050
- **Deutsche Blindenstudienanstalt e.V.**
Am Schlag 8
35037 Marburg
Tel.: 06421 6060
- **Berufsförderungswerk Mainz**
Lortzingstr. 4
55127 Mainz
Tel.: 06131 7840
- **Berufsförderungswerk Heidelberg GmbH**
Bonhoefferstr. 1
69123 Heidelberg
Tel.: 06221 880
- **Landesbildungszentrum für Blinde**
Bleekstr. 22
30559 Hannover
Tel.: 0511 52470
- **Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte**
Brieger Str. 21
90471 Nürnberg
Tel.: 0911 89670
- **Stiftung st. Franziskus Heiligenbronn Schule für Blinde und Sehbehinderte**
Kloster 2
78713 Schramberg
Tel.: 07422 5690
- **Sächsisches Förderzentrum Berufsbildungswerk für Blinde und Sehbehinderte Chemnitz gGmbH**
Haus 1, Flemmingstr. 8c
09116 Chemnitz
Tel.: 0371 33440
- **Berufsförderungswerk für Blinde und Sehgeschädigte**
Bughenagenstr. 30
06110 Halle
Tel.: 0345 13340

5 Kosten der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Beschäftigten eine angemessene Untersuchung anzubieten. Erweist sich aufgrund der Ergebnisse dieser Untersuchung eine augenärztliche Untersuchung als erforderlich, ist diese zu ermöglichen. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind keine Leistungen im Rahmen kassenärztlicher Tätigkeit. Grundsätzlich ist der die Vorsorgeuntersuchung veranlassende Unternehmer der Kostenträger.

Für die Abrechnung der ärztlichen Leistungen in der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vom 12. November 1982 in der Fassung vom Dezember 1996 verbindlich.

Die Bemessung der Gebühren in Euro erfolgt nach § 5 GOÄ vom 1-fachen bis 2,3-fachen Gebührensatz. Ein Überschreiten des 2,3-fachen des Gebührensatzes bis zum 3,5-fachen des Gebührensatzes ist nur zulässig, wenn Besonderheiten der Bemessungskriterien dies rechtfertigen. Nach § 11 GOÄ erstatten öffentliche Kostenträger den 1-fachen Gebührensatz. Eine Einigung über den zu erhebenden Gebührensatz sollte zwischen dem Auftraggeber und dem Untersucher vor Durchführung der Untersuchung erfolgen.

Kostenträger:

1. Vom Arbeitgeber sind folgende Kosten zu übernehmen:

- Kosten für die Erstuntersuchung und die folgenden Nachuntersuchungen beim Arzt
- Kosten für die Untersuchung beim Augenarzt
- Kosten für eine spezielle Sehhilfe am Bildschirmarbeitsplatz

2. Von der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) beziehungsweise der privaten Krankenversicherung (PKV) werden folgende Kosten übernommen:

- Untersuchung durch einen niedergelassenen Augenarzt eigener Wahl
- Behandlung von Augenkrankheiten

6 Literatur

Berufsgenossenschaftliche Informationen

- BGI 786 „Sehhilfen am Bildschirmarbeitsplatz – Hilfen für die Verordnung von speziellen Sehhilfen an Bildschirmarbeitsplätzen“, VBG
- BGI 650 „Bildschirm- und Büroarbeitsplätze – Leitfaden für die Gestaltung“, VBG

Hinweis:

Der DGUV Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen „Bildschirmarbeitsplätze“ G 37 (mit Kommentar) liegt auch in einer englischsprachigen Fassung vor:

„Prophylaxis in Occupational Medicine, Guidelines for Occupational Medical Examinations“, Gentner Verlag 2007

Gesetze und Verordnungen

- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV)
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Herausgeber:



VBG

Ihre gesetzliche
Unfallversicherung

www.vbg.de

Deelbögenkamp 4
22297 Hamburg
Postanschrift: 22281 Hamburg

Artikelnummer: 34-05-2435-8

Realisation:
BC GmbH Verlags- und Mediengesellschaft
Kaiser-Friedrich-Ring 53, 65185 Wiesbaden
www.bc-verlag.de

Fotos: VBG

Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung der VBG

Version 4.0/2010-10
Druck: 2011-09/Auflage: 1.500

Der Bezug dieser Informationsschrift ist für Mitglieds-
unternehmen der VBG im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Online-Geschäftsstelle: SERVICE@VBG unter www.vbg.de
Callcenter der VBG: 040 5146-2940
Notfall-Hotline für Arbeitnehmer im Auslandseinsatz:
 0049 (0) 89 7676-2900

Seminarbuchungen:

online: www.vbg.de/seminare, Montag bis Freitag 6.30–20 Uhr
telefonisch in Ihrer VBG-Bezirksverwaltung: Montag bis
 Donnerstag 8–17 Uhr, Freitag 8–15 Uhr
Service-Hotline für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:
 0180 5 8247728 (0,14 €/Min. aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 €/Min.)

**Für Sie vor Ort –
die VBG-Bezirksverwaltungen:**

Bergisch Gladbach

Kölner Straße 20
51429 Bergisch Gladbach
Tel.: 02204 407-0 • Fax: 02204 1639
E-Mail: BV.BergischGladbach@vbg.de
Seminarbuchung unter Tel.: 02204 407-165

Berlin

Markgrafenstraße 18 • 10969 Berlin
Tel.: 030 77003-0 • Fax: 030 7741319
E-Mail: BV.Berlin@vbg.de
Seminarbuchung unter Tel.: 030 77003-109

Bielefeld

Nikolaus-Dürkopp-Straße 8
33602 Bielefeld
Tel.: 0521 5801-0 • Fax: 0521 61284
E-Mail: BV.Bielefeld@vbg.de
Seminarbuchung unter Tel.: 0521 5801-165

Dresden

Wiener Platz 6 • 01069 Dresden
Tel.: 0351 8145-0 • Fax: 0351 8145-109
E-Mail: BV.Dresden@vbg.de
Seminarbuchung unter Tel.: 0351 8145-167

Duisburg

Wintgensstraße 27 • 47058 Duisburg
Tel.: 0203 3487-0 • Fax: 0203 2809005
E-Mail: BV.Duisburg@vbg.de
Seminarbuchung unter Tel.:
0203 3487-106

Erfurt

Koenbergkstraße 1 • 99084 Erfurt
Tel.: 0361 2236-0 • Fax: 0361 2253466
E-Mail: BV.Erfurt@vbg.de
Seminarbuchung unter Tel.: 0361 2236-415

Hamburg

Friesenstraße 22 • 20097 Hamburg
Fontenay 1a • 20354 Hamburg
Tel.: 040 23656-0 • Fax: 040 2369439
E-Mail: BV.Hamburg@vbg.de
Seminarbuchung unter Tel.:
040 23656-165

Ludwigsburg

Martin-Luther-Straße 79
71636 Ludwigsburg
Tel.: 07141 919-0 • Fax: 07141 902319
E-Mail: BV.Ludwigsburg@vbg.de
Seminarbuchung unter Tel.: 07141 919-354

Mainz

Isaac-Fulda-Allee 3 • 55124 Mainz
Tel.: 06131 389-0 • Fax: 06131 371044
E-Mail: BV.Mainz@vbg.de
Seminarbuchung unter Tel.:
06131 389-180

München

Ridlerstraße 37 • 80339 München
Tel.: 089 50095-0 • Fax: 089 5024877
E-Mail: BV.Muenchen@vbg.de
Seminarbuchung unter Tel.:
089 50095-165

Würzburg

Riemenschneiderstraße 2
97072 Würzburg
Tel.: 0931 7943-0 • Fax: 0931 7842-200
E-Mail: BV.Wuerzburg@vbg.de
Seminarbuchung unter Tel.:
0931 7943-407

Prüfung und Zertifizierung von

**Arbeitsmitteln der Bereiche
Arbeitsmöbel und Wertesicherung:**
Fachausschuss Verwaltung
Prüf- und Zertifizierungsstelle
Deelbögenkamp 4 • 22297 Hamburg
Tel.: 040 5146-2775
Fax: 040 5146-2014
E-Mail: HV.Pruefzert@vbg.de



BG-Akademien für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:

Akademie Dresden

Königsbrücker Landstraße 4c
01109 Dresden
Tel.: 0351 88923-0 • Fax: 0351 88349-34
E-Mail: Akademie.Dresden@vbg.de
Hotel-Tel.: 0351 457-3000

Akademie Gevelinghausen

Schloßstraße 1 • 59939 Olsberg
Tel.: 02904 9716-0 • Fax: 02904 9716-30
E-Mail: Akademie.Olsberg@vbg.de
Hotel-Tel.: 02904 803-0

Akademie Lautrach

Schloßstraße 1 • 87763 Lautrach
Tel.: 08394 92613 • Fax: 08394 1689
E-Mail: Akademie.Lautrach@vbg.de
Hotel-Tel.: 08394 910-0

Akademie Storkau

Hotel Schloss Storkau
Im Park 1 • 39590 Tangermünde/OT Storkau
Tel.: 039321 531-0 • Fax: 039321 531-23
E-Mail: Akademie.Storkau@vbg.de
Hotel-Tel.: 039321 521-0

Akademie Untermerzbach

ca. 32 km nördlich von Bamberg
Schlossweg 2, 96190 Untermerzbach
Tel.: 09533 7194-0 • Fax: 09533 7194-499
E-Mail: Akademie.Untermerzbach@vbg.de
Hotel-Tel.: 09533 7194-100

Klinik für Berufskrankheiten

Münchner Allee 10 • 83435 Bad Reichenhall
Tel.: 08651 601-0 • Fax: 08651 601-1021
E-Mail: bk-klinik@vbg.de
www.bk-klinik-badreichenhall.de

Bei Beitragsfragen:

Tel.: 040 5146-2940
Fax: 040 5146-2771, -2772
E-Mail: HV.Beitrag@vbg.de

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Deelbögenkamp 4 • 22297 Hamburg
Tel.: 040 5146-0 • Fax: 040 5146-2146
E-Mail: HV.Hamburg@vbg.de
www.vbg.de